

Orientierungshilfe für die Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie

Nachhaltigkeit

Ein Einstieg für kleine und mittlere Unternehmen
der Bauwirtschaft

Impressum

RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum
der Deutschen Wirtschaft e. V.
RKW Kompetenzzentrum
Düsseldorfer Straße 40 A, 65760 Eschborn

www.rkw-kompetenzzentrum.de

Fachredaktion: Andrea Engelen, Kerstin Hunkel-Hitzel,
Dr. Thomas Rühl
Redaktion: Christina Hoffmann, Bruno Pusch
Gestaltung: Katja Hoffmann
Bildnachweis: iStock_Tommel (Titel, S.39), iStock_chinaface (S.4),
iStock_Natalya Maisheva (S.10),
iStock_Igphotography (S.23)
Druck: Werbedruck Petzold GmbH

2023

*Dem RKW Kompetenzzentrum ist eine gendergerechte
Kommunikation wichtig. Daher wird primär die neutrale Form
verwendet, die für alle Geschlechter gilt. Ist dies nicht möglich,
wird sowohl die weibliche als auch die männliche Form genannt.
Die Verwendung der o. g. Gender-Möglichkeiten wurde aufgrund
der besseren Lesbarkeit gewählt und ist wertfrei.*

Gefördert durch:

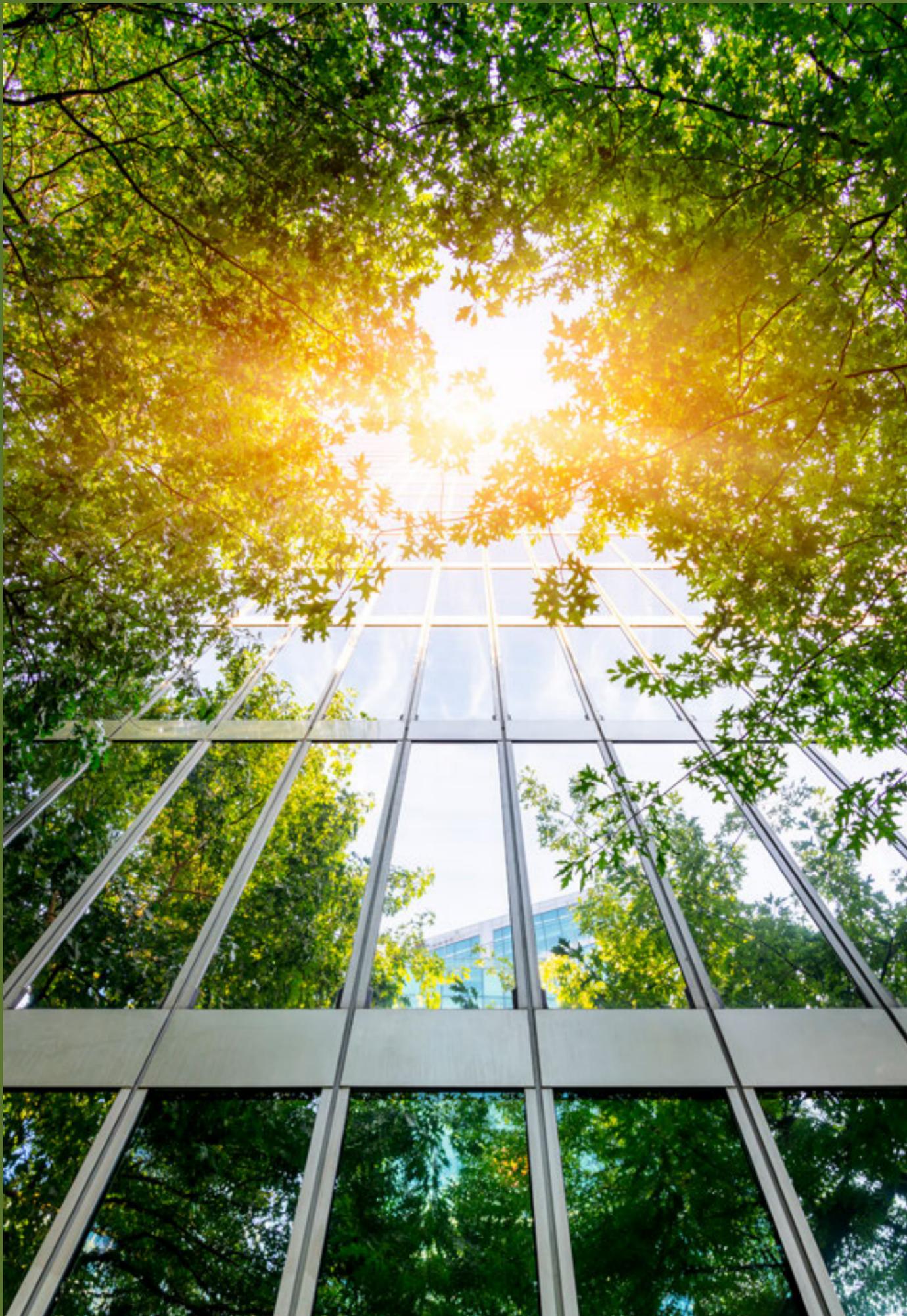


aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Inhaltsverzeichnis

Einführung.....	5
Nachhaltige Entwicklung	6
EU-Strategien für die Transformation der Wirtschaft.....	8
EU-Green Deal.....	8
Investitionen für die nachhaltige Transformation	11
Aktionsplan für nachhaltige Finanzierung	11
Berichtspflichten für Unternehmen und Finanzinstitute	11
EU-Taxonomie-Verordnung	14
Nachhaltiges Wirtschaften von Unternehmen.....	15
Nachhaltigkeit: Herausforderung und Chance für KMU-Bau	18
Schritt für Schritt zur Nachhaltigkeitsstrategie	20
Weitere wichtige Regelwerke und Standards	28
Reporting- und Berichtsstandards.....	28
Managementsystem-Standards.....	29
Bewertungssysteme	29
Produkterklärungen	30
Compliance.....	30
Lieferketten.....	31
Kreislaufwirtschaft.....	31
Wichtige Gesetze für die Bauwirtschaft	32
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	32
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).....	33
Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG).....	34
Gebäudeenergiegesetz (GEG).....	35
Produkt-Umweltbewertungen (PEF) und Produkt-Ökobilanzen (EPD).....	36
DIN EN 15804/A2	37
Links zur Informationsbeschaffung.....	38
Literaturverzeichnis und Quellen	40
Abkürzungsverzeichnis.....	42



Einführung

Die Auswirkungen der schnellen Globalisierung, des rasanten Bevölkerungswachstums und des von Menschen gemachten Treibhauseffektes sind inzwischen nicht mehr zu übersehen. Extremwetterereignisse wie Wirbelstürme, Überflutungen, Waldbrände und Dürreperioden häufen sich und haben katastrophale Auswirkungen auf unsere Welt. Die Klimakrise und humanitären Katastrophen führen zu stark steigenden Kosten und hohen Wertverlusten. Zusätzlich haben uns Krisen wie die COVID-19-Pandemie die Risiken und Schwächen aller gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Systeme deutlich vor Augen geführt.

In dieser neuen Realität stehen Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft vor der Herausforderung, Lösungen zu finden, um Wohlstand und Lebensqualität zu erhalten und gleichzeitig die Bedürfnisse kommender Generationen zu berücksichtigen. Es ist immer deutlicher geworden, dass zukunftsfähige Lösungen nur dann gefunden werden können, wenn ökologische, soziale und ökonomische Ziele gemeinsam verfolgt werden:

Nachhaltiges Handeln und Wirtschaften wird zur zentralen Aufgabe unserer Generation.

Für die Unternehmen bedeutet nachhaltiges Wirtschaften nicht nur CO₂-Emissionen einzusparen, sondern erfordert auch eine ganzheitliche Sichtweise.

Dazu müssen die Auswirkungen unternehmerischen Handelns auf Umwelt und Soziales ebenso berücksichtigt werden, wie die Auswirkungen von Umwelt- und gesellschaftlichen Entwicklungen auf das eigene Unternehmen. Dies können beispielsweise Veränderungen in der Nachfrage, der künftigen Marktbedingungen, technische Entwicklungen oder auch Marktstrategien der Mitbewerben sein, die sich auf das eigene Geschäftsmodell, die betriebliche Infrastruktur oder die Wertschöpfungsketten auswirken können.

Mit diesem Leitfaden möchten wir kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der Wertschöpfungskette Bau dabei unterstützen, Chancen und Risiken, die der Wandel zu einer nachhaltigeren Wirtschaft mit sich bringt, frühzeitig zu erkennen. Die ausgewählten Themenfelder der Nachhaltigkeit sollen Unternehmen auch dabei helfen, ordnungspolitische Entwicklungen besser zu verstehen. Damit können Unternehmen die Aspekte der Nachhaltigkeit in ihre betrieblichen Entscheidungsprozesse einfließen lassen und sich im besten Fall Wettbewerbsvorteile sichern.

Nach einer kurzen Einführung erhalten KMU Bau darum eine Umsetzungshilfe in sieben Schritten, wie sie ihr Unternehmen nachhaltig transformieren können. Gesetzliche Regelungen und Grundlagen werden überdies ebenfalls aufgeführt und erläutert.

Nachhaltige Entwicklung

Was bedeutet der Begriff Nachhaltigkeit?

Durch unterschiedliche Ursprünge und Einflüsse hat sich eine einheitliche Auffassung von dem Prinzip des nachhaltigen Wirtschaftens erst im Laufe der Zeit entwickelt. Heute steht der Begriff für ein Handlungsprinzip, das natürliche Ressourcen und Ökosysteme schont und auf eine Art und Weise nutzt, die eine Regeneration unterstützt und gleichzeitig den Erhalt sicherstellt. Durch dieses Konzept sollen die Bedürfnisse der gegenwärtigen Generation erfüllt werden, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen einzuschränken. Inzwischen ist das Konzept der Nachhaltigkeit zu einem wichtigen Ziel für Regierungen, Unternehmen und die Gesellschaft insgesamt geworden, um eine zukunftsfähige Entwicklung zu gewährleisten.

Agenda 2030 – nachhaltige Entwicklung als globales Leitprinzip

Weiterentwickelt hat sich der Begriff der Nachhaltigkeit maßgeblich durch die Aktivitäten der Vereinten Nationen. Im Jahr 2015 verabschiedeten die Vereinten Nationen das Pariser Klimaabkommen und die „Agenda 2030“. Mit dem Pariser Klimaabkommen vereinbarten die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen eine Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf deutlich unter 2 °C, möglichst 1,5 °C, gegenüber dem vorindustriellen Niveau.

Die 17 Ziele der Vereinten Nationen



Quelle: Vereinte Nationen

Das Drei-Säulen-Modell der nachhaltigen Unternehmensziele



Ökologisch

Schutz von Umwelt und Natur
Reduktion von Emissionen



Sozial

gerecht
fair
ethisch



Ökonomisch

Nachhaltiges Wirtschaften
Transparenz
Lokale und regionale Wertschöpfung

Für eine nachhaltige Entwicklung definiert die Agenda 2030 ein Bündel aus 17 Zielen mit 169 Unterzielen. Diese Ziele oder auch SDGs (Sustainable Development Goals) sollen für globalen Wohlstand, dauerhafte Stabilität und Gerechtigkeit sorgen. Ökologische, ökonomische und soziale Ziele sollen dabei nicht gegeneinander ausgespielt und wirtschaftlicher Fortschritt im Rahmen der ökologischen Grenzen der Erde gestaltet werden. Die 17 SDGs sollen auch dafür sorgen, dass künftige Generationen nicht schlechter gestellt sind als heutige Generationen.

Der Dreiklang aus ökologischen, sozialen und ökonomischen Zielen wird auf der Unternehmensebene häufig mit dem Drei-Säulen-Modell (auch Triple-Bottom-Line) abgebildet und erweitert das Unternehmensziel der Gewinnmaximierung um ökologische und soziale Ziele. Die drei Dimensionen werden auch als „People, Planet, Profit“ bezeichnet. Es soll Unternehmen und Organisationen daran erinnern, dass sie nicht nur für ihre finanziellen Ergebnisse verantwortlich sind, sondern auch für die Auswirkungen ihrer Geschäftsentscheidungen auf die Gesellschaft und die Umwelt.

Als „Erfinder der Nachhaltigkeit“ gilt Johann Carl von Carlowitz. Schon 1713 benutzt er den Begriff der Nachhaltigkeit in seinem Werk „Sylvicultura Oeconomica“ zur Waldbewirtschaftung. Von Carlowitz beschreibt darin ein Prinzip, um den damals stark wachsenden Bedarf an Holz für Baumaterialien und als Brennstoff dauerhaft

decken zu können. Nach seiner Idee sollte nur so viel Holz in einem Wald geschlagen werden, wie in absehbarer Zeit nachwachsen kann. Nachhaltigkeit steht hier für eine maß- und planvolle Bewirtschaftung des Waldes, um den Bedarf an Holz dauerhaft zu decken.

EU-Strategien für die Transformation der Wirtschaft

Seit der Vereinbarung der UN-Nachhaltigkeitsziele und des Pariser Klimaabkommens haben sich immer mehr Staaten und -gemeinschaften dem Thema Nachhaltigkeit ernsthaft angenommen und sich selbstverpflichtende Nachhaltigkeitsziele gesetzt. Unter diesen haben Klimaerwärmung und Biodiversität besondere Priorität eingenommen. So hatte die EU als erste globale Region die Klimaneutralität bis 2050 als verpflichtendes strategisches Nachhaltigkeitsziel formuliert.

Bei der großen Dimension der zuvor beschriebenen Herausforderungen und Aufgaben setzt man in der EU hauptsächlich auf zwei Prinzipien, um das erklärte strategische Ziel zu erreichen:

1. *die Lenkung von großen zukunftsgerichteten Finanzströmen der privaten und institutionellen Investitionswirtschaft in nachhaltige Technologien und Unternehmungen,*

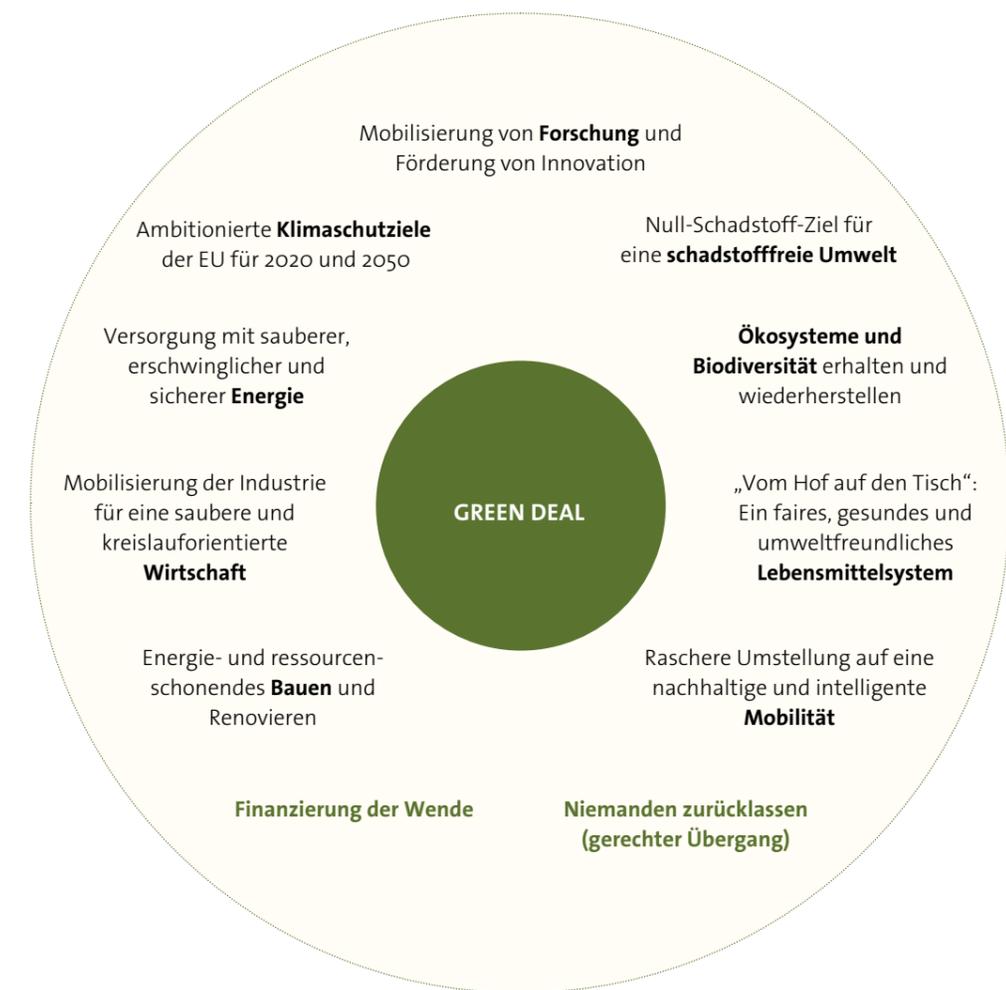
2. *die verursachergerechte Zuteilung von negativen Umweltauswirkungen als Kosten (zum Beispiel CO₂-Abgabe, Pfandsysteme, Abfallabgaben) über einen Produkt-Lebenszyklus und die Begrenzung von Verschmutzungsrechten (zum Beispiel Zertifikatehandel, Bundesimmissionsschutzverordnungen, Düngemittelverordnung).*

Die beiden Prinzipien der EU nehmen besonders zwei bedeutende Wirtschaftsbereiche in die Verantwortung: Finanzinstitutionen und Unternehmen der Realwirtschaft. Von ersteren erwartet man **nachhaltiges Investieren**, von den zweiten **nachhaltiges Handeln**.

EU-Green Deal

Nachhaltigkeit und Klimaschutz sollen in Europa in allen Politikbereichen als Leitmotiv verankert und gleichzeitig als Wachstumsstrategie genutzt werden. Dazu stellte die Europäische Union im Jahr 2019 den „Green Deal“ vor und reagierte damit auf die Herausforderungen beim Klima- und Umweltschutz. Der Green Deal beinhaltet Aktionspläne mit einer ganzen Reihe von konkreten Maßnahmen, die auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen, die Förderung von sauberer Energie und die Schaffung eines nachhaltigen Wirtschaftsmodells abzielen. Langfristig soll so für eine intakte Umwelt gesorgt werden und der Übergang zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft gelingen.

Europäischer Green Deal Umgestaltung der EU-Wirtschaft für eine nachhaltige Zukunft



Quelle: Europäische Kommission

Nachhaltigkeitsziele der EU

1. Klimaneutralität bis 2050:

Das Hauptziel des Green Deals ist es, Europa bis 2050 klimaneutral zu machen, das heißt, die Treibhausgasemissionen auf null zu reduzieren.

2. Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030:

Im Vergleich zu 1990 sollen die Treibhausgasemissionen um mindestens 55 Prozent reduziert werden.

3. Förderung erneuerbarer Energien:

Der Anteil erneuerbarer Energien soll bis 2030 auf mindestens 32 Prozent erhöht werden.

4. Steigerung der Energieeffizienz:

Verbesserung der Energieeffizienz bis 2030 um 32,5 Prozent.

5. Kreislaufwirtschaft:

Ein weiteres Ziel des Green Deals ist es, eine Kreislaufwirtschaft in Europa zu etablieren, in der Ressourcen effizient genutzt und Abfälle minimiert werden.

6. Biodiversität und Naturschutz:

Die Biodiversität soll in Europa geschützt und gefördert werden, um den Verlust an Artenvielfalt zu stoppen.

7. Nachhaltige Landwirtschaft:

Der Green Deal zielt darauf ab, eine nachhaltige Landwirtschaft zu fördern, die den Boden schützt und die Umweltbelastung minimiert.

Zur Erreichung dieser Ziele hat die EU bereits eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen erlassen. Ein Beispiel ist das europäische Klimaschutzgesetz, das im April 2021 in Kraft getreten ist, oder auch die Überarbeitung des Emissionshandelssystems (ETS). Weitere Gesetze und Verordnungen der EU zur Umsetzung des Green Deals werden erwartet.

Gleichzeitig ist der Green Deal eine europäische Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und der Ziele für nachhaltige Entwicklung. Damit umfasst er neben ökologischen und ökonomischen auch die sozialen Ziele.

Investitionen für die nachhaltige Transformation

Mit den ehrgeizigen Zielen des Green Deals sind enorme Investitionen in allen Wirtschaftssektoren erforderlich. Allein um die bis 2030 gesetzten Klima- und Energieziele zu erreichen, müssen jährlich 260 Milliarden Euro zusätzlich investiert werden, und zwar hauptsächlich im Energie- und im Gebäudesektor sowie in einem Teil des Verkehrssektors. Herausragend ist dabei der Investitionsbedarf für Maßnahmen im Gebäudebestand.

Mit dem Investitionsplan für den europäischen Green Deal der EU-Kommission (IPEGD), auch Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa genannt, sollen insgesamt mindestens eine Billion Euro für nachhaltige Investitionen mobilisiert werden. Ein wichtiges Finanzinstrument zur Bekämpfung des Klimawandels ist das Emissionshandelssystem der EU (ETS). Zusätzlich sollen neue Einnahmeströme entstehen, etwa aus Zahlungen für Abfälle aus nicht recycelten Kunststoffverpackungen.

Die finanziellen Mittel der EU werden zur Umsetzung des Green Deals nicht ausreichen, darum setzt die EU darauf, auch private Investitionen zu mobilisieren.

Aktionsplan für nachhaltige Finanzierung

Um die notwendigen Investitionen in umweltfreundliche Projekte und Unternehmen zu lenken und das Finanzsystem der EU in den Dienst einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen, entwickelte die Europäische Kommission den Aktionsplan für nachhaltige Finanzierung (Sustainable Finance). Der Plan besteht aus einer Reihe von Maßnahmen und Initiativen, die dazu

beitragen sollen, die Finanzierung von nachhaltigen Projekten zu erleichtern und gleichzeitig die Umwelt- und sozialen Aspekte in die Finanzwelt zu integrieren. Damit soll sichergestellt werden, dass Finanzmittel gezielt in Projekte fließen, die den Übergang zu einer kohlenstoffarmen, ressourceneffizienten und nachhaltigen Wirtschaft unterstützen. Zu den wichtigsten Elementen des Aktionsplans gehören die Anpassung und Ausweitung der Berichtspflichten für Finanzinstitute und Unternehmen, die Entwicklung von Standards und Labels für nachhaltige Finanzprodukte und die EU-Taxonomie-Verordnung.

Berichtspflichten für Unternehmen und Finanzinstitute

Ein Meilenstein in der EU-Nachhaltigkeitsgesetzgebung wurde im November 2022 mit der Verabschiedung der „EU Corporate Sustainability Reporting Directive“ (CSRD) erreicht. Diese Richtlinie ersetzt die bisherige „EU Non Financial Reporting Directive“ (NFRD), nach der börsennotierte Unternehmen bestimmter Größe (über 500 Mitarbeitende) Nachhaltigkeitsinformationen veröffentlichen müssen. Dabei waren bisher Inhalt und Aussagen weitgehend im Ermessen der Unternehmen. Mit der neuen Richtlinie wurden einheitliche Inhalte und Nachhaltigkeitsaspekte für eine verpflichtende nachhaltigkeitsbezogene Berichterstattung und deren Umfang festgelegt. Diese nichtfinanzielle Berichterstattung soll zukünftig separat im Lagebericht erfolgen und muss unabhängig geprüft werden. Damit soll Transparenz zum aktuellen Nachhaltigkeitsgeschehen in Unternehmen und Vergleichbarkeit in den Nachhaltigkeitsberichten untereinander erreicht werden. Gleichzeitig soll explizit Greenwashing unterbunden werden. Die nichtfinanzielle Berichterstattung soll damit gleichrangig zur Finanzberichterstattung erfolgen.

Die CSRD formuliert hauptsächlich generelle Anforderungen, zum Beispiel, zu welchen Themen und Aspekten als Nachhaltigkeitsinformationen zu berichten ist. Zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit und Fortschritte in Nachhaltigkeitsberichten fordert die CSRD zusätzlich detaillierte EU-Berichtsstandards. Dazu wurde der „European Sustainability Reporting Standard“ (ESRS) entwickelt, der detaillierte Leistungsindikatoren für die verschiedenen Nachhaltigkeitsbereiche festlegen soll.

Durch viele bisherige öffentliche Diskussionen sind Anforderungen zu Umweltaspekten in Unternehmen weitgehend bekannt. Die Anforderungen zu den Sozialaspekten und Aspekten der ethischen Unternehmensführung in Unternehmen sind hingegen weniger bekannt und umfassen folgende Themen:

Anforderungen zu den Sozialaspekten	Anforderungen zu Governance-Aspekten
<ul style="list-style-type: none"> – Gleichbehandlung – Chancengleichheit – Geschlechtergerechtigkeit – gleicher Lohn – Ausbildung – Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen – Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung – Vielfalt – sichere Beschäftigung – Arbeitszeit – angemessene Löhne – sozialer Dialog – Vereinigungsfreiheit – Existenz von Betriebsräten – Tarifverhandlungen – Mitbestimmungsrechte – Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben – Gesundheit und Sicherheit – Menschenrechte – demokratischen Grundsätze und Standards internationaler Chartas 	<ul style="list-style-type: none"> – Rolle, Fachwissen und Fähigkeit von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten – Fachwissen und Fähigkeit von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten – Kontroll- und Risikomanagementsysteme in Bezug auf den Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Beschlussfassung – Unternehmensethik und -kultur – Bekämpfung von Korruption – Schutz von Hinweisgebern – Tierwohl – Lobbytätigkeiten – Pflege und die Qualität der Beziehungen zu Kunden, Lieferanten und Gemeinschaften – Zahlungspraktiken – insbesondere in Bezug auf verspätete Zahlungen an KMU – Schutz personenbezogener Daten – Strukturelle Verankerung von Nachhaltigkeit im Unternehmen

Entwicklung von EU-Standards

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) (gültig seit Januar 2023)

Richtlinie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

Inhalt des eigenständigen Kapitels zur Nachhaltigkeit im Lagebericht*:

- Geschäftsmodell und Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte
- zeitgebundene Nachhaltigkeitsziele (2030 und 2050)
- Unternehmensorgane und –richtlinien im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten
- Due Diligence Prozess zur Identifikation der Berichtsinhalte (unter anderem doppelte Wesentlichkeit)
- wichtigste negative Auswirkungen unter Einbeziehung der Wertschöpfungskette
- Maßnahmen zur Verhinderung, Minderung oder Beendigung negativer Auswirkungen
- Risikoanalyse und Maßnahmen (inklusive Abhängigkeitsbetrachtung)
- allgemeine und spezifische Leistungsindikatoren (entsprechend ESRS: Umwelt, Soziales, Governance, branchenspezifisch)
- immaterielle Anlagewerte (intellektuelles, soziales, Human- und Beziehungskapital)

Art und Form des Nachhaltigkeitsberichts:

- CSRD soll Teil des Lageberichts werden.
- Der Lagebericht ist Teil des Jahresabschlusses (wie Bilanz und G+V)
- elektronisches 'ESEF Format' (IT-Tool) mit taxonomiekonformen fachlichem und technischem Tagging (iXBRL-tags)

Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten (unter anderem Übereinstimmung mit CSRD/ESRS, Art.8 Tax-VO, ESEF-VO):

- ab Oktober 2026 Prüfung durch unabhängige Prüfer mit begrenzter Sicherheit (limited assurance)
- ab Oktober 2028 Prüfung durch unabhängige Prüfer mit hinreichender Sicherheit (reasonable assurance)

* Für klein- und mittelständische Unternehmen sowie Unternehmen mit Muttergesellschaften in Drittstaaten wird bis Mitte 2024 ein angepasster Berichtstandard entwickelt.

EU-Taxonomie-Verordnung (Tax-VO)

Private und institutionelle Investoren und Finanzinstitute benötigen ein transparentes und vor allem untereinander vergleichbares Beurteilungssystem, damit die – vom „EU Action Plan“ – geforderten Nachhaltigkeitsfaktoren in ihre Ratingverfahren eingearbeitet werden können. Dieses System wurde 2020 mit der „EU-Taxonomie-Verordnung“ für nachhaltige Investitionen begonnen und wird bis Mitte 2024 im Detail vollständig erarbeitet. Dieses bisher ökologische Klassifizierungssystem für nachhaltige Investitionen folgt den strategischen Vorgaben des „European Green Deal“. Zusätzlich soll Greenwashing unterbunden werden.

Die Verordnung beinhaltet detaillierte Indikatoren und Definitionen, welche unternehmerischen Aktivitäten (geordnet nach sektorspezifischen NACE-Codes zur Klassifizierung der Wirtschaftszweige) in den folgenden Bereichen von Investierenden als ökologisch nachhaltig anerkannt werden dürfen:

Taxonomie Verordnung (Tax-VO) (gültig seit Januar 2020)

Klassifizierungssystem zur Identifikation ökologisch nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten in Unternehmen

Ökologische Wirtschaftsaktivitäten

- bisher 183 Wirtschaftsaktivitäten als Taxonomiefähig beschrieben (siehe Tax-VO (Anhang), entsprechend NACE Code) (erweiterbar)
- Aktivitäten kategorisiert in ‘Grüne Aktivität’, ‘ermöglichende Aktivität’, ‘Übergangsaktivität’

Wirtschaftsaktivität ist Taxonomiekonform, wenn:

1. Aktivität eines der Umweltziele mit einem ‘wesentlichem Beitrag’ unterstützt (Substantial Contribution) (Anforderung siehe Rechtsakt)
2. Aktivität keine erhebliche Beeinträchtigung der anderen Umweltziele darstellt (Do No Significant Harm, DNSH) (Anforderung siehe Rechtsakt)
3. soziale Mindeststandards in Lieferkette eingehalten werden (Social Minimum Safeguards)

Taxonomie-Bericht und Rating

- Bericht von Taxonomiefähigen und -konformen Tätigkeiten im Geschäftsbericht (Capex-KPI, Opex-KPI, Turnover-KPI)
- Anteil von Taxonomiekonformen Key Performance Indicators (KPIs, Schlüsselkennzahlen) zum Gesamtunternehmen fließen in Nachhaltigkeitsratings von Finanzinstituten ein
- Nachhaltigkeitsratings von Finanzinstituten beeinflussen Finanzierungskosten und Fördermittel von Unternehmen

Rechtsakte zu folgenden Umweltzielen

- Klimaschutz (Rechtsakt vorhanden)
- Anpassung an den Klimawandel (Rechtsakt vorhanden)
- nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen (Rechtsakt in Arbeit)
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft (Rechtsakt in Arbeit)
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Rechtsakt in Arbeit)
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme (Rechtsakt in Arbeit)

In der Tax-VO werden große berichtspflichtige Unternehmen aufgefordert, den Anteil ihres Kapitaleinsatzes (Investitionen, englisch CAPEX und Betriebsausgaben, englisch OPEX,) und ihrer Einnahmen (Umsatz, englisch Turnover) in den aufgeführten nachhaltigen Aktivitäten als Leistungsindikatoren (KPIs) zu melden. Der Beitrag des Anteils der nachhaltigen Aktivitäten zu den finanziellen Gesamtaktivitäten eines Unternehmens wird zukünftig bei den Ratings der Finanzinstitute genutzt. Diese Ratings beeinflussen dann die Finanzierungskonditionen eines Kredits, die Kosten bei Liquiditätsrisiken und auch den Zugang zu öffentlichen Fördermitteln für Unternehmen. Es wird erwartet, dass bald auch KMU von ihren Banken zu ökologischen Nachhaltigkeit-KPIs aufgefordert werden, was dann auch einen Großteil der Unternehmen der Bauwirtschaft betreffen wird.

Neben den beschriebenen finanzierungspolitischen Implikationen legt die EU-Taxonomie-Verordnung erstmals EU-Mindeststandards für nachhaltige ökologische Wirtschaftstätigkeiten fest. Diese gelten unabhängig von der Unternehmensgröße oder einem Finanzierungsbedarf. Diese Mindeststandards geben Unternehmen aller Größenordnungen Klarheit über die Erwartungen an zukünftiges ökologisch nachhaltiges Wirtschaften. Damit werden für Unternehmen anstehende, notwendige Anpassungen bis 2030 und 2050 planbar.

Nachhaltiges Wirtschaften von Unternehmen

Nachhaltiges Wirtschaften von Unternehmen hat sich von einem selbstverpflichtenden zu einem gesetzlichen Thema entwickelt. Bis zur Formulierung der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele im Jahr 2015 wurde das Thema Nachhaltigkeit weitgehend von Unternehmen über freiwillige CSR-Initiativen (Corporate Social Responsibility) aufgegriffen.

Betrachtet man die für wirtschaftliche Aktivitäten zutreffenden Themen der UN-Nachhaltigkeitsziele, ist zu erkennen, dass viele Aspekte dieser ESG-Themen schon (ESG = Environmental, Social and Corporate Governance) lange vor ihrer Formulierung auch in unabhängigen Gesetzgebungen adressiert und in der EU mittlerweile größtenteils vereinheitlicht wurden. So unterhalten heutzutage viele KMU zur besseren Übersicht ein Rechtskataster. Zusätzlich stehen in allen behördlichen Betriebsgenehmigungen Anweisungen zu gesetzlichen Richtlinien und einzuhaltenen Grenzwerten, die die Themen Luft-, Lärm-, Wasser-, Boden-, Arbeits-, Gesundheits- und Tierschutz sowie Abfall, Arbeitssicherheit, Finanzberichtswesen und vieles mehr betreffen.

Gesetzeslandschaft in Bezug auf UN-Nachhaltigkeitsziele für Unternehmen (beispielhaft)

<p>3 GESUNDHEIT UND WOHLERGEHEN</p> 	<p>ArbSchG ChemVerbotG</p>	<p>Arbeitsschutzgesetz Chemikalien-Verbotsverordnung</p>
<p>5 GESCHLECHTER-GLEICHHEIT</p> 	<p>AGG</p>	<p>Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz</p>
<p>6 SAUBERES WASSER UND SANITÄR-EINRICHTUNGEN</p> 	<p>WHG AbwV AbwAG AwSV</p>	<p>Wasserhaushaltsgesetz Abwasserverordnung Abwasserabgabengesetz Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</p>
<p>7 BEZAHLBARE UND SAUBERE ENERGIE</p> 	<p>EEG</p>	<p>Erneuerbare-Energien-Gesetz</p>
<p>8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM</p> 	<p>DSGVO LkSG</p>	<p>Datenschutz-Grundverordnung Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz</p>
<p>9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR</p> 	<p>BlmSchG GGBefG ChemG GefStoffV</p>	<p>Bundes-Immissionsschutzgesetz Gefahrgutbeförderungsgesetz Chemikaliengesetz Gefahrstoffverordnung</p>

<p>11 NACHHALTIGE STÄDTE UND GEMEINDEN</p> 	<p>UVPG TA-Luft TA-Lärm</p>	<p>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm</p>
<p>12 NACHHALTIGE/R KONSUM UND PRODUKTION</p> 	<p>KrWG GewAbfV NachwV VerpackG AGBG Verbraucherschutz</p>	<p>Kreislaufwirtschaftsgesetz Gewerbeabfallverordnung Nachweisverordnung Verpackungsgesetz Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Viele Rechtsnormen in verschiedensten Gesetzen</p>
<p>13 MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ</p> 	<p>KlimaSchG TEHG</p>	<p>Bundes-Klimaschutzgesetz Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz</p>
<p>15 LEBEN AN LAND</p> 	<p>BlmSchG TierWKG BBodenSchG BWaldG ArtSchG</p>	<p>Bundes-Immissionsschutzgesetz Tierwohlkennzeichengesetz Bundes-Bodenschutzgesetz Bundeswaldgesetz Arbeitsschutzgesetz</p>
<p>16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN</p> 	<p>HGB GwG UmwHG</p>	<p>Handelsgesetzbuch Geldwäschegesetz Umwelthaftungsgesetz</p>

Alle diese Gesetzeswerke dienen in ihrem ökonomischen Aspekt demselben Zweck. Auswirkungen unternehmerischen Handelns, die erhebliche externalisierte Kosten in Gesellschaft und Umwelt verursachen würden, werden der oder dem Verursachenden zugeordnet und über den Produktpreis an

die jeweiligen Nutzenden weitergegeben (nach dem Motto: „machst‘e dreckig, machst‘e selber sauber“). Die Gesellschaft vermeidet damit Allgemeinkosten.

Nachhaltigkeit: Herausforderung und Chance für KMU-Bau

Bei der Dimension der bestehenden globalen Herausforderung für das planetare Leben hat sich ein Paradigmenwechsel im Selbstverständnis von Unternehmensführungen vollzogen. Neben der Gewinnerzielung im Rahmen gesetzlicher Vorschriften wird gleichrangig von allen Unternehmern das nachhaltige Handeln als gesellschaftliche Verantwortung eingefordert. Dadurch soll nicht mehr reaktiv auf unerwünschte Auswirkungen mit neuen Auflagen reagiert werden, vielmehr wird die ständige Verbesserung und vor allem Vermeidung von unerwünschten Auswirkungen als aktive Aufgabe der Unternehmensführung angesehen.

Auch wenn die Berichterstattungs- und Nachweispflicht nach CSRD und Tax-VO zunächst größeren Unternehmen gilt, wie bereits beschrieben, wird der Kreis der Unternehmen deutlich ausgeweitet, welche über ihren Nachhaltigkeitsfortschritt transparent und öffentlich Bericht erstatten müssen. Dies schließt bewusst auch KMU ein, die einen an ihre organisatorischen Möglichkeiten angepassten Berichtsstandard erhalten, nachdem die neue Richtlinie in einem deutschen Richtlinienumsetzungsgesetz (CSR-RUG) umgesetzt wird.

Gleichzeitig wird sich kein kleinst-, klein- und mittleres Unternehmen jeglichem Berichtswesen entziehen können. Durch die Einbeziehung der Wertschöpfungs- und Lieferketten von Unternehmen mit Berichtspflicht, werden diese bald viele Nachhaltigkeitsanforderungen bei ihren kleinen und mittleren Zulieferunternehmen einfordern und besonders beim

Wechsel von Zuliefernden und Kundschaft wollen große Unternehmen nicht jedes Mal vor Geschäftsabschluss in kleinteilige Diskussionen um gesetzlich benötigte Leistungsindikatoren und Konformitätserklärungen geraten. Hier werden freiwillige Standards und auditierte Zertifikate vielen KMU als Türöffner bei großen Unternehmen dienen. Das richtige Nachhaltigkeitszertifikat, beziehungsweise der richtige Standard, wird zum Wettbewerbsvorteil bei Geschäften mit großen Unternehmen und bei großen Projekten. Ähnlich wie sich die Qualitätszertifizierung in den vergangenen 20 Jahren entwickelt hat.

Andererseits werden sich die Vergabe und Kosten von Krediten an KMU an den Nachhaltigkeitsanforderungen und Ratingkriterien der jeweiligen Kreditinstitute orientieren, die mit dem richtigen freiwilligen Nachhaltigkeitsnachweis unmittelbar erfolgen kann.

Stufenweise Ausweitung der Berichtspflichten von bisher circa 550 Unternehmen in Deutschland auf voraussichtlich circa 15.000 berichtspflichtige Unternehmen

Geschäftsjahr 2024 (erster Bericht 2025):

Für große Unternehmen, die bereits der Richtlinie über nichtfinanzielle Berichterstattung (NFRD) unterliegen. Das bedeutet konkret diese Unternehmen müssen die neuen Regeln im Geschäftsjahr 2024 für Berichte anwenden, die im Jahr 2025 veröffentlicht werden.

Geschäftsjahr 2025 (erster Bericht 2026):

Für alle anderen großen Unternehmen, die derzeit nicht unter die Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung (NFRD) fallen.

KMU sind daher sehr gut beraten, sich ab sofort besonders mit den mittelbaren Auswirkungen der CSRD, ESRS (European Sustainability Reporting Standards), Taxonomie-Verordnung und LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) auf ihr Unternehmen auseinanderzusetzen. Dafür ist es essenziell, sich aktiv einen Überblick über die zu erwartenden Nachhaltigkeitsnachweise aus der eigenen Liefer- und Wertschöpfungskette zu verschaffen (Zuliefernde/ Kundschaft/ Banken) und wie die erwarteten Leistungsnachweise erarbeitet werden können.

Die Erstellung eines aussagekräftigen Nachhaltigkeitsberichtes, der die Leistungen des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeit transparent und belastbar darstellt, erfordert eine gute Planung. Zu den notwendigen Vorarbeiten gehören beispielsweise die rechtzeitige Schulung der Mitarbeitenden, Strategiearbeit, Analysen, Datenerhebungen und die Einrichtung von IT-Tools.

Insgesamt ist die Beschäftigung mit Nachhaltigkeit für kleine Unternehmen sinnvoll, um Wettbewerbsvorteile zu erlangen, Kosten zu senken, Risiken zu managen, Mitarbeitende zu motivieren und ihre langfristige Existenzsicherung zu gewährleisten. Indem sie nachhaltige Praktiken implementieren und ihre Bemühungen transparent kommunizieren, können kleine Unternehmen ihre Position stärken und ihr Geschäft zukunftsfähig ausrichten.

Hier sind einige wichtige Vorteile einer Nachhaltigkeitsstrategie im Überblick:

- Das Unternehmen wird als Arbeitgeber attraktiver.
- Die Motivation der Mitarbeitenden steigt.
- Einsparpotenziale bei Kosten und Emissionen werden gehoben.
- Risiken werden analysiert.
- Es bieten sich Chancen für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit.
- Innovationen werden stärker vorangetrieben.
- Die Reputation des Unternehmens steigt.
- Sie ist Voraussetzung für den Zugang zum Kapitalmarkt.
- Die Attraktivität für Investoren steigt.
- Das Unternehmen leistet einen Beitrag zum Gemeinwohl.

Kennzahlen zur Klassifizierung der betroffenen Unternehmen unter:
<https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de>

Geschäftsjahr 2026 (erster Bericht 2027):

Für kapitalmarktorientierte KMU, kleine und nicht-komplexe Kreditinstitute und konzerneigene Versicherungsunternehmen. Kapitalmarktorientierte KMU erhalten eine Opt-out-Möglichkeit. Sie können einen zweijährigen Übergangszeitraum nutzen. Das bedeutet sie haben die Möglichkeit, die Berichtspflicht erstmalig im Geschäftsjahr 2028 anzuwenden.

spätestens Geschäftsjahr 2028:

Alle weiteren Unternehmen, die unter die CSRD fallen, inklusive Nicht-EU-Unternehmen mit EU-Niederlassungen oder EU-Tochterunternehmen.

Schritt für Schritt zur Nachhaltigkeitsstrategie

Vorgehen bei der Einführung eines betrieblichen Nachhaltigkeitssystems für KMU-Bau

Vor dem Start in ein Nachhaltigkeitsprojekt steht die Frage nach dem eigenen Ambitionsniveau. Das Unternehmen sollte für sich klären, welche Ziele hinter der Nachhaltigkeitsstrategie stehen:

- Möchte das Unternehmen nur die Mindestanforderungen des Gesetzgebers oder der Kunden erfüllen,
- möchte das Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht für die Öffentlichkeit publizieren oder
- möchte das Unternehmen am eigenen Geschäftsmodell arbeiten und dieses zukunftsgerichtet weiterentwickeln?

Die reine Erfüllung von Gesetzesvorgaben oder Kundenwünschen birgt die Gefahr, dass man zum Getriebenen wird. Man entwickelt ein Stückwerk ohne wirklichen strategischen Ansatz und kann so die Chancen der Transformation nicht nutzen und Risiken nicht erkennen. Daher zeigen wir im Folgenden einen strukturierten Ansatz, wie eine Nachhaltigkeitsstrategie zu entwickeln ist, der auf Unternehmen der Bauwirtschaft und anderer Branchen aller Größenordnungen anwendbar ist.

Die sieben Schritte dieses Ansatzes sind:

Schritt 1.
Umfeldanalyse und Ist-Aufnahme

Schritt 2.
Systemanalyse

Schritt 3.
Gegenprüfung der Auswirkungen mit den Anspruchsgruppen

Schritt 4.
Bewertung der Auswirkungen

Schritt 5.
Festlegung von Handlungsfeldern

Schritt 6.
Berichterstattung

Schritt 7.
Integration in den betrieblichen Alltag

Schritt 1:

Umfeldanalyse und Ist-Aufnahme

Erster Schritt für eine erfolgreiche Nachhaltigkeitsstrategie ist die Analyse des Ist-Zustands. Diese gibt Antwort auf die Frage, wo noch Lücken bestehen. Eine gute Möglichkeit, den Status quo zu ermitteln, ist die „Checkliste Nachhaltigkeitsmanagement für KMU“ des Infozentrums UmweltWirtschaft (IZU) am Bayerischen Landesamt für Umwelt, die kostenlos im Internet zu finden ist. In dem Fragebogen werden die Aspekte Unternehmensführung (Governance), Soziales, Umwelt und Lieferkette beleuchtet und grafisch nach Erfüllungsgrad dargestellt.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Analyse der Mitbewerbenden und der Branche. Welche Standards und welche Kernthemen haben sich dort schon etabliert? Es bietet sich an, das Ergebnis in einer sogenannten SWOT-Analyse darzustellen.

Besonderes Augenmerk sollte hierbei auf die Risiko- und Chancen-Analyse gelegt werden – besonders hinsichtlich potenzieller finanzieller Auswirkungen in der Zukunft. Der fortschreitende Klimawandel, der Mangel an qualifizierten Mitarbeitenden, die Überalterung der Gesellschaft, um nur einige zu nennen, bietet dem Unternehmen neue Möglichkeiten, aber auch Risiken, die sich auf die langfristige finanzielle Stabilität auswirken können. Eine gut strukturierte Risikoanalyse für den Umweltbereich speziell für KMU der Bauwirtschaft bietet das „UMWELT.RISIKO.MANAGEMENT FÜR KMU“ des bereits erwähnten IZU.

SWOT-Analyse

Intern	S – Strength (= Stärken) Wo ist man heute bereits besser wie die Branche bzw. der Wettbewerb?	W – Weakness (= Schwächen) Wo sind Schwächen und Defizite?
Extern	O – Opportunities (= Möglichkeiten) Wo ergeben sich neue Chancen?	T – Threads (= Bedrohungen) Wo gibt es potenzielle Stolpersteine?

Schritt 2:

Systemanalyse

Nachhaltigkeit besteht nicht nur aus Umweltthemen, und Nachhaltigkeit hört nicht an der Türe des eigenen Unternehmens auf. Um sich ein umfassendes Bild der eigenen Wertschöpfungskette zu machen, sollte diese einmal aufgezeichnet werden. .

Die Systemanalyse sollte Auskunft darüber geben:

- welche Roh- und Baustoffe, Dienstleistungen et cetera in das Unternehmen hinein gehen,
- wie der interne Ablauf zur Leistungserstellung ist, und
- wie beispielsweise Baumaterialien oder vorgefertigte Bauteile auf die Baustelle kommen, beziehungsweise was mit dem Bauwerk nach der Nutzung passiert.

Die Fragestellung für die Gruppenarbeit ist:

Welche positiven und negativen Auswirkungen auf Menschen (inklusive Menschenrechte), Umwelt und Wirtschaft erzeugt das Unternehmen entlang seiner gesamten Wertschöpfungskette?

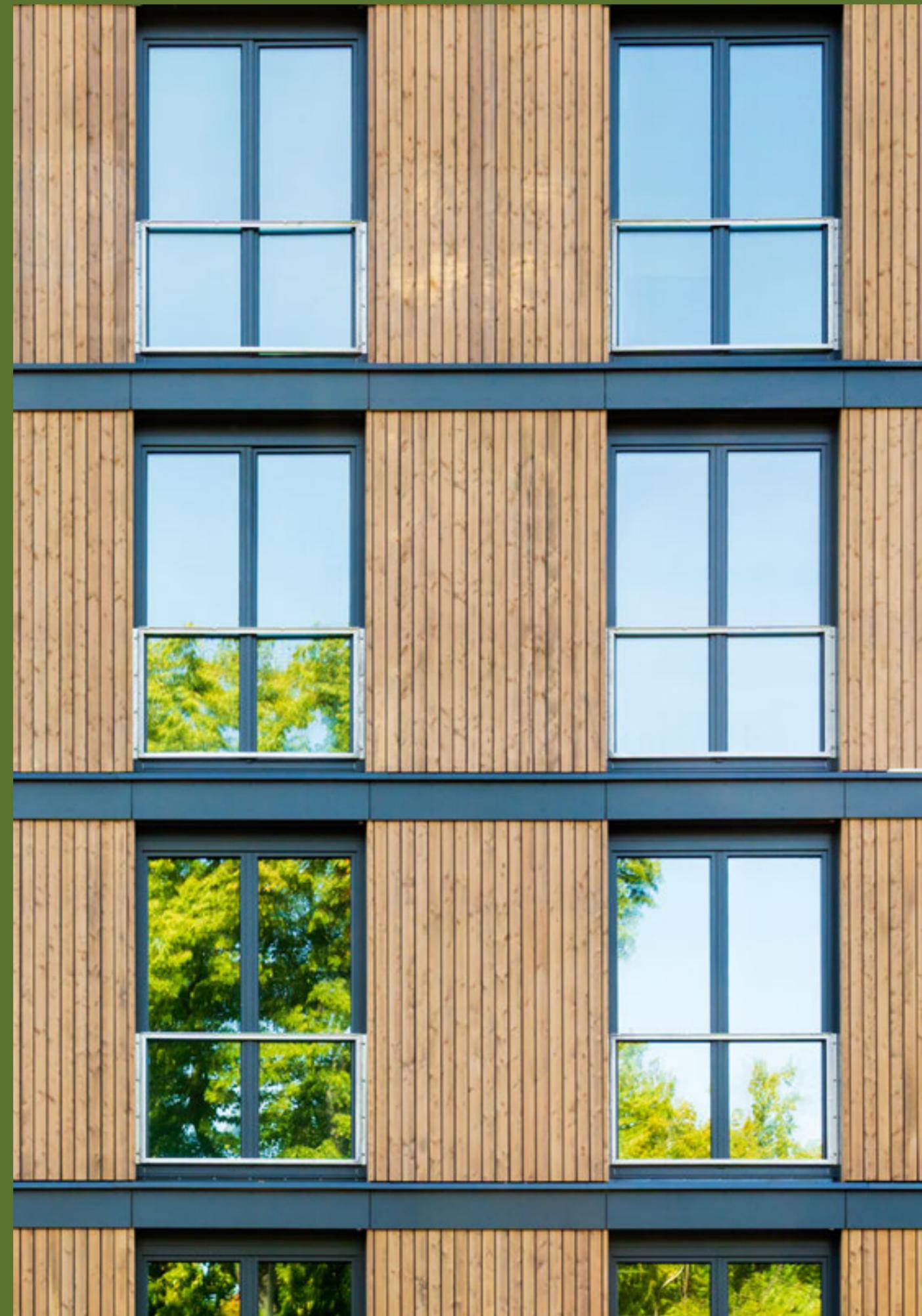
Dabei ist zu beachten, dass die Auswirkungen

- tatsächlich oder potenziell,
- selber oder durch den Geschäftspartner verursacht,
- reversibel oder nicht reversibel,
- beabsichtigt oder unbeabsichtigt und
- kurz- oder langfristig sein können.

Wichtig: Bevor die Gruppenarbeit beginnt, sollte den Teilnehmenden der Inhalt der SDGs und die bedeutenden Unterziele für KMU-Bau erklärt werden.

Nachdem die Systemanalyse aufgezeichnet ist, bietet es sich an, in einem Workshop, an dem, wenn vorhanden, die verschiedenen Abteilungen des Unternehmens teilnehmen, die Auswirkungen des Bauunternehmens auf Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft festzustellen. Es hat sich bewährt, dabei mit den 17 Nachhaltigkeitszielen der UN aus dem ersten Kapitel zu arbeiten. Am besten werden die Teilnehmenden in drei Gruppen eingeteilt:

Umwelt	Gesellschaft	Wirtschaft
SDG 6, 12, 13, 14, 15, 17	SDG 1, 2, 3, 4, 5	SDG 7, 8, 9, 10, 11, 16



Schritt 3:
Gegenprüfung der Auswirkungen
mit den Anspruchsgruppen

Durch die Ist-Analyse, die Umfeldanalyse und die Systemanalyse hat das Unternehmen eine Vielzahl von Auswirkungen ermittelt. Diese Auswirkungen sind aber nur eine Innensicht des Unternehmens. Bevor es in die Bewertung der Auswirkungen geht, sollte der Dialog mit den wichtigsten Stakeholdern (Anspruchsgruppen) gesucht werden. Anspruchsgruppen sind Personen oder Organisationen, die Interesse am KMU-Bau haben oder direkt von den Auswirkungen des Unternehmens betroffen sind.

Um festzustellen, welche Anspruchsgruppen für das Unternehmen besonders wichtig sind, werden diese in die sogenannte Stakeholdermatrix eingruppiert: Mit den Stakeholdern, die oben rechts eingruppiert werden, sollte ein Dialog geführt werden. Diese Stakeholder sind für das Unternehmen besonders wichtig und können wichtige Aspekte für die Nachhaltigkeitsstrategie liefern. Die bisher erarbeiteten Auswirkungen sowie Chancen/Risiken werden den Stakeholdern vorgestellt und um Feedback gebeten. Eventuell werden die Liste der Auswirkungen und Chancen/Risiken in dieser Phase weiter ergänzt.

Mögliche Stakeholder sind:



... und weitere unternehmensspezifische Stakeholder.

Stakeholdermatrix



Schritt 4:
Bewertung der Auswirkungen
sowie Chancen und Risiken

Das Unternehmen hat nun eine Vielzahl von Auswirkungen und Chancen/Risiken gesammelt und diese mit den wichtigsten Anspruchsgruppen gegengeprüft. Nicht jede der Auswirkungen ist aber für das Unternehmen gleich wichtig. Um die unternehmerischen Ressourcen sinnvoll einzusetzen, gilt es im nächsten Schritt, Prioritäten zu setzen.

Die negativen Auswirkungen werden bewertet nach:

- der Schwere der Auswirkung (verschlimmert die Auswirkung bestehende Umweltprobleme oder werden bestehende Menschenrechtsstandards verletzt?),
- dem Umfang der Auswirkung (ist die Auswirkungen begrenzt auf eine Stadt, Land et cetera),
- den Abhilfemaßnahmen (wie leicht ist es, die Auswirkung zu beheben?) und
- bei potenziellen Auswirkungen: die Wahrscheinlichkeit des Eintritts.

Die positiven Auswirkungen werden bewertet nach:

- dem Vorteil, der aus der Auswirkung entsteht (Verbesserung bestehender Umweltprobleme oder Verbesserung in Bezug auf Gesellschaft),
- dem Umfang der Auswirkung (ist die Auswirkungen begrenzt auf eine Stadt, Land et cetera) und
- bei potenziellen Auswirkungen: die Wahrscheinlichkeit des Eintritts.

In diesem Schritt werden auch die Chancen/Risiken aus Schritt 1 bewertet. Die Fragestellung hierbei ist, ob die Risiken/Chancen die künftigen Cashflows und damit den Unternehmenswert beeinflussen, aber heute nicht durch die Finanzberichterstattung erfasst sind.

Es empfiehlt sich, für die Bewertung von Auswirkungen und Chancen/Risiken ein unternehmensspezifisches Punktesystem zu entwickeln, das immer wieder verwendet werden kann.

Schritt 5:
Festlegung von Handlungsfeldern

Die in Schritt 4 ermittelten maßgeblichen Auswirkungen und Chancen/Risiken werden nun zu Handlungsfeldern zusammengefasst. Beispiele für Handlungsfelder sind:

- Emissionen (Treibhausgase et cetera)
- Wasser und Abwasser
- Biodiversität
- Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz
- Aus- und Weiterbildung

Für jedes Handlungsfeld (das wahrscheinlich mehrere Auswirkungen und Chancen/Risiken beinhaltet) gilt es, nun eine Vision zu entwickeln.

Für die Zielsetzung ist eine Orientierung an den „SMART“-Kriterien empfehlenswert, wonach Ziele spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch und terminiert definiert werden. Zur Erreichung der Ziele werden Maßnahmen abgeleitet und durch Kennzahlen gemessen und gesteuert. Diese Indikatoren ermöglichen es, den Fortschritt in Richtung Vision zu messen. Für die Kennzahlenbildung kann sich das Unternehmen an die Kennzahlen der GRI (Global Reporting

Initiative) oder an die ESRS (European Sustainability Reporting Standards) anlehnen.

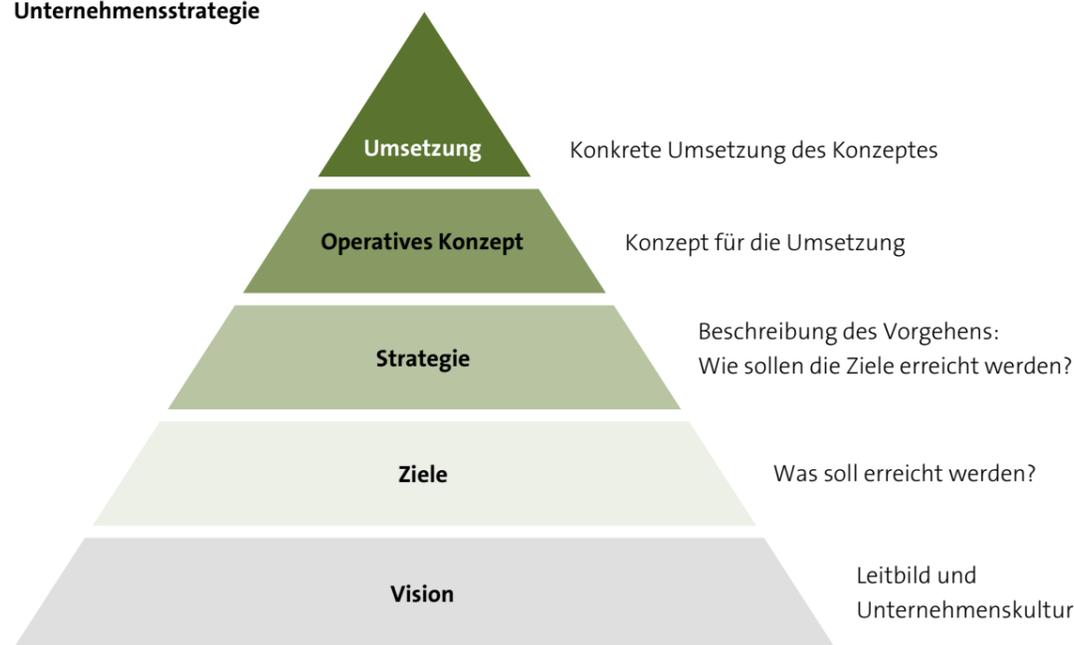
Schritt 6:
Berichterstattung

Wichtig ist es, dass das Unternehmen auch über die Nachhaltigkeitsstrategie berichtet. Dies kann auf der Unternehmenswebsite oder in Form eines separaten Nachhaltigkeitsberichts geschehen. Auf jeden Fall sollen die Ziele und deren Erreichungsgrad für die Stakeholder zugänglich sein. Falls das Unternehmen berichtspflichtig nach der CSRD wird, muss im Jahresabschluss über die Nachhaltigkeitsaktivitäten berichtet werden.

Schritt 7:
Integration in den betrieblichen Alltag

Den Mitarbeitenden und Führungskräften muss die Nachhaltigkeitsstrategie bekannt gemacht werden. Jeder Mitarbeitende kann in seinem Arbeitsbereich zur Erfüllung der Nachhaltigkeitsstrategie beitragen. Nachhaltigkeit ist ein Marathon und kein Sprint. Nach dem Bericht ist vor dem Bericht. Viele kleine Schritte führen zum Ziel. Ist das Ziel erreicht, gilt es, sich neue Ziele zu setzen. Ganz im Sinne des PDCA-Regelkreislaufs: „Plan – Do – Check – Act“.

Unternehmensstrategie



Beispiel für das Handlungsfeld Emissionen (Treibhausgase)

Vision:
Unser Unternehmen reduziert seine Emissionen jährlich und handelt im Sinne des Pariser Klimaabkommens.

Ziele nach SMART-Kriterien
Emissionen in Tonnen mit Zielen für das folgende Jahr und 2030/35.

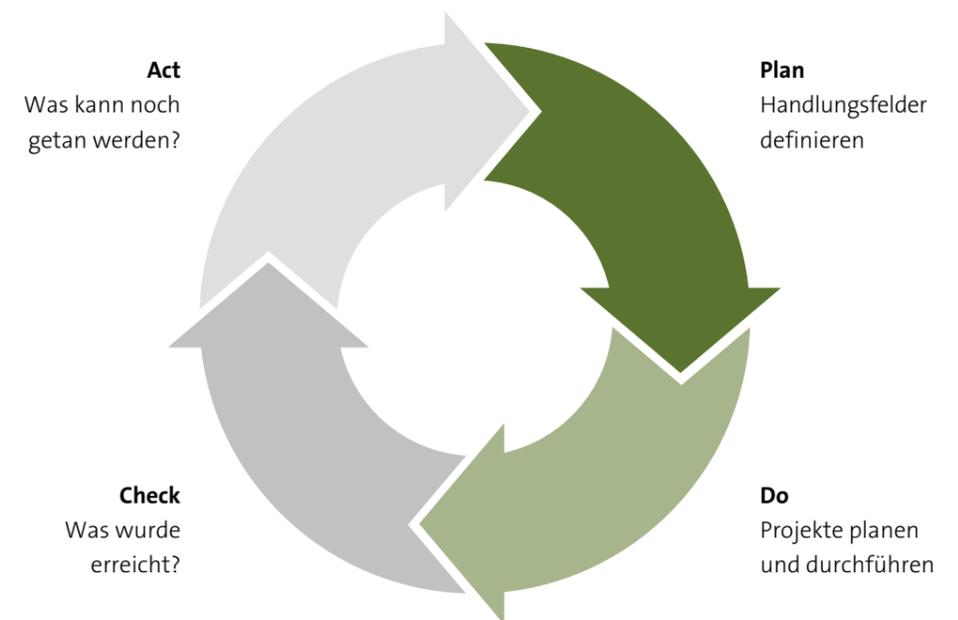
Strategie:
Emissionen werden strukturiert erfasst und kontinuierlich gesenkt, ein Umweltmanagementsystem wird eingerichtet, Emissionsziele sind im Einklang mit dem 1,5-Grad-Ziel, Reduktionspfad wird von externem Partner auditiert.

Operatives Konzept:
Bezug von Grünstrom am Unternehmensstandort und eventuellen Niederlassungen, emissionsarme Maschinen auf den Baustellen und für den Transport, Anwendung von Lean Construction, um Verschwendung zu vermeiden, Projekte zur Abwärmenutzung, Überarbeitung Dienstleisterrichtlinie.

Um die Mitarbeitenden mitzunehmen, hat es sich bewährt, Nachhaltigkeit in das betriebliche Vorschlagswesen aufzunehmen oder, falls noch keins vorhanden ist, dieses einzuführen. Bei Führungskräften sollten Nachhaltigkeitsziele auch in der Incentivierung (Bonus) berücksichtigt werden, sofern diese vorgesehen sind.

Den strategischen Rahmen für die Entwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie bilden das Geschäftsmodell, die Mission und die Werte des Unternehmens. Häufiger wird in letzter Zeit auch über den „Purpose“ des Unternehmens gesprochen. Damit sind der unternehmerische Sinn und Zweck des Unternehmens hinsichtlich Gesellschaft und Umwelt gemeint. Der Purpose gibt Antwort auf die Frage, warum das Unternehmen da ist.

PDCA-Modell



Weitere wichtige Regelwerke und Standards

Die Nutzung von Standards und Labels bietet den KMU-Bau die Möglichkeit, ihre Nachhaltigkeitsleistung nachzuweisen, Wettbewerbsvorteile zu erlangen, Zugang zu neuen Märkten zu erhalten, Prozesse zu optimieren und Risiken zu managen. Es ist eine Investition in die langfristige Nachhaltigkeit des Unternehmens, die Vertrauen aufbaut und zur positiven Wahrnehmung bei Auftraggebern und Stakeholdern führt.

Den Unternehmen stehen verschiedenen Standards und Labels zur Verfügung, bei denen man jedoch leicht den Überblick verlieren kann. Die nachfolgende Übersicht, die die verschiedenen Standards nach Zweck und Zielsetzung kategorisiert, soll eine Einordnungshilfe geben, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Reporting- und Berichtsstandards

Zweck:

Hochwertige, transparente, zuverlässige und vergleichbare Berichterstattung zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen (ESG). Der Bericht soll Investoren und Kapitalmarktteilnehmenden Informationen über nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen von Unternehmen liefern, um ihnen zu helfen, fundierte Entscheidungen zu treffen.

Ziel:

Vertrauen bei Stakeholdern ins Management und ins Unternehmen aufbauen; nichtfinanziellen Risiken und Chancen durch angemessene Programme und aktives Risikomanagement verantwortungsvoll begegnen, die die Leistung des Unternehmens beeinflussen.

Beispiele:

- DNK → Deutscher Nachhaltigkeitskodex (Fokus: Kleinunternehmen, Handwerk)
- ESRS → European Sustainability Reporting Standard
- GRI → Global Reporting Initiative
- IFRS → International Financial Reporting Standards

Managementsystem-Standards

Zweck:

Aufbau und Erhalt einer betriebseigenen Arbeitsweise und -kultur (Systems) bezüglich eines Unternehmensaspekts (zum Beispiel Umweltschutz, Arbeitsschutz, Energieeinsparung, Qualität et cetera), die den Anforderungen des jeweiligen Standards nachkommt (zum Beispiel PDCA-Methode, auch bekannt als Deming-Zyklus oder Plan-Do-Check-Act).

Ziel:

Intrinsisches Vertrauen und Sicherheit in die ständige eigene Verbesserung und optimale Arbeitsweise bezüglich des gewählten Aspekts sowie Versicherung gegenüber Dritten.

Beispiele:

- ISO 14001 → Umweltschutzmanagementsystem
- ISO 45001 → Arbeitsschutzmanagementsystem
- ISO 50001 → Energiemanagementsystem
- EMAS → Eco Management and Audit Scheme
- ZNU → Nachhaltige Unternehmensführung (ursprünglich: Lebensmittelindustrie)

Bewertungssysteme

(hier: Siegel für Gebäude und Bauprojekte)

Zweck:

Planung, Erstellung, Nutzung und Abriss von Gebäuden wird nach standardisierten Nachhaltigkeitsaspekten bei Materialauswahl, Kontraktorauswahl, Energie-, Abfall-, Abwasserkonzeption, Wiederverwertbarkeit und vieles mehr durchgeführt.

Ziel:

Ein Umwelt-Qualitätssiegel ist ein Nachweis der Erfüllung bestimmter ökologischer Anforderungen. Die Qualitätssiegel im Gebäudebereich betrachten verschiedene Nachhaltigkeitsaspekte über den gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes und stellen diesen transparent dar.

Beispiele:

- BNB → Bewertungssystem nachhaltiges Bauen (öffentliche Gebäude)
- DGNB → Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (ESG-Siegel nach UN-Zielen)
- QNG → Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (Deutsches staatliches ESG-Siegel)
- BREEAM → Building Research Establishment Environmental Assessment Method (weltweit größtes Siegel)
- LEED → Leadership in Energy and Environmental Design (US-System) unter anderem DIN EN 15978 (Bewertung der umweltbezogenen Qualität von Gebäuden)

Produktklärungen

Zweck: Nachweis von spezifischen Nachhaltigkeitsmerkmalen und -informationen (zum Beispiel Ressourcenverbrauch, Umweltauswirkungen, Wiederverwertung, Unterstützung Mikroökonomie, et cetera) bei zum Beispiel der Entwicklung, Produktion, Vermarktung, Verkauf eines Produktes beziehungsweise Services.

Ziel: Inverkehrbringen und Verkauf von innovativen Produkten und Services mit geprüften Nachhaltigkeitsmerkmalen.

Beispiele:

Aspekt: Klima

- Green House Gas Protocol → Product Carbon Footprint (PCF) (Scope 1,2,3)
- ISO 14067 → Product Carbon Footprint (PCF) (Scope 1,2,3)
- ISO 14064 → Corporate Carbon Footprint (CCF)
- ISCC → Nachweis für biobasierte und erneuerbare Rohstoffe
- Carbon Future → freiwilliger Standard für CO₂-Zertifikate (Carbon Offset)

Aspekt: Umwelt

- EN 14085 (Baumaterial, -services) → Produktumwelterklärung (PED)
- EU Ecolabel (größtes Siegel in Europa) → Life Cycle Analysis (LCA), Ökobilanzen
- ISO 14040 u. 14044 → Life Cycle Analysis (LCA), Ökobilanzen
- ISO 14041 → Life Cycle Inventory (LCI), Sachbilanzen
- ISO 14042 → Life Cycle Impact Assessment (LCIA)

Aspekt: Produktverantwortung

- Blauer Engel → Produktgütesiegel (Deutschland, hier das größte Siegel)
- EU-KEYMARK → Produktqualitätszeichen (EU)
(unter anderem Energiestandard für Neubauten)
- natureplus → Siegel für ökologische Bauprodukte
- PFC free → Verzicht schädlicher Einsatzstoffe
(hier: Substanzen mit per- und polyfluorierten Chemikalien)

Compliance

Zweck: Freiwillige Teilnahme an einer Initiative zur Verfolgung eines strategischen Programms oder Zielvorgabe.

Ziel: Öffentliche Selbstverpflichtung zu strategischen Maßnahmen und Zielen über Managementgenerationen hinweg.

Beispiele:

- SBTi (Science Based Target Initiative) → Treibhausgas-Reduktionsplan für 2030 und 2050 entsprechend des 1,5-Grad-Ziels

Lieferketten

Zweck: Nachweis von ESG-Nachhaltigkeitsstandards (zum Beispiel Umweltverantwortung, Mindestsozialstandards, Verbot von Korruption, Bestechung ...) in der gesamten Lieferkette eines Produkts, Produktklasse, Services.

Ziel: Konformitätsbescheinigung von ESG-Anforderungen in der Lieferkette entsprechend der UN-Nachhaltigkeitsziele.

Beispiele:

- CSC (Cement Sustainable Council) → Zementprodukte
- Program Endorsement Forest Certification → Holzprodukte
- Forest Stewardship Council → Holz-Farming
- TfS Transparency for Sustainability → Chemieprodukte
- BES6001 Responsible Sourcing → Einkauf
- SA 8000 → Internationaler Standard zu Arbeitsbedingungen

Kreislaufwirtschaft

Zweck: Leistungsnachweis zum UN-Sustainability-Goal-12 „nachhaltiger Konsum und Produktion“ (zum Beispiel Einsatz rezyklierter Einsatzstoffe, Reparierbarkeit, Wiederverwertbarkeit, Trennbarkeit, deponiefreie Abfallwirtschaft et cetera).

Ziel: Konformitätsbescheinigung für Produkte und Leistungen mit wesentlichem Beitrag zur Kreislaufwirtschaft.

Beispiele:

- Cradle to Cradle → von der Wiege zur Wiege, in Kreisläufen zu denken
- Global Recycled Standard → Das GRS-Label garantiert recycelte Materialien mit zusätzlichen ökologischen und sozialen Kriterien.

Wichtige Gesetze für die Bauwirtschaft

In den vergangenen Jahren wurden im Rahmen der „Green Deal Initiative“ mehrere Gesetze verabschiedet. Als Gesetzesschwerpunkte werden dabei die Revision der bestehenden Klimagesetze, Kreislaufwirtschaft, Gebäudesanierung, Biodiversität und Innovation hervorgehoben. Für Unternehmen im Bausektor gibt es noch weitere wichtige Gesetze, die zu beachten sind. Darum empfiehlt es sich, ein Rechtskataster für das eigene Unternehmen zu erstellen und zu pflegen. Nachfolgend sind einige wichtige Gesetze kurz erläutert:

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Ein Schwerpunktthema der „European Green Deal Initiative“ stellt die Förderung der Kreislaufwirtschaft (Circular Economy) dar. In Deutschland wurde das Thema schon seit 2012 im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) geregelt (novelliert in 2020). Darin wird in Deutschland eine Kreislaufwirtschaft gefordert, die besonders zwei Zwecken dient:

1. Schonung von natürlichen Ressourcen,
2. Schutz von Menschen und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen.

Kern des KrWG ist eine Rangfolge von Maßnahmen zur Vermeidung und zur Abfallbewirtschaftung in Form einer fünfstufigen Abfallhierarchie. Hinter dieser Abfallhierarchie steht die eindeutige Priorisierung der Prinzipien von Reparierbarkeit, Re-, Up- und Down-cycling vor der Entsorgung und Deponierung von Abfallmaterialien.

Abfallhierarchie:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. sonstige Verwertung
5. Beseitigung

Der Bauwirtschaft kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Die meisten Baumaterialien und -produkte verursachen ihre Umweltauswirkungen während ihrer Herstell- und Entsorgungsphase (End-of-Life). Dagegen fallen die Auswirkungen während der dekadenlangen Nutzungsphase häufig nicht ins Gewicht (abgesehen von Heizungs- und elektrischen Anlagen). Besonders Baustoff herstellende Unternehmen und Projektplanungsbüros sind aufgefordert, schon bei ihren Produktentwicklungen beziehungsweise bei Projektplanungen eine Wiederverwendung der Materialien nach der primären Nutzungsphase sicherzustellen (Obhutspflicht). Bauunternehmen mit Schwerpunkt auf Abriss oder Sanierung obliegen einer besonderen Sorgfaltspflicht bei der sinnvollen Trennung von gebrauchtem Baumaterial auf der Baustelle und der Wiederaufführung in die Kreislaufwirtschaft (siehe KrWG, Anlage 1 und 2).

Die im Juli 2023 verabschiedete Ersatzbaustoffverordnung ist ein wichtiger Teil zum Kreislaufwirtschaftsgesetz. Sie regelt die Verwertung gütegesicherter Ersatzbaustoffe. Mineralische Bauabfälle sollen damit effektiv in eine kreislaforientierte Bewirtschaftung gelangen, sodass Ressourcen geschont werden und die Abhängigkeit von Importen verringert wird. Verschiedene Akteure der Wertschöpfungskette Bau sowie Nutzerinnen und Nutzer werden darin angesprochen, um Rechtssicherheit beim Umgang mit mineralischen Baustoffen zu erhalten.

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Die bisher besprochenen Gesetze aus dem Green Deal legen einen gewissen Schwerpunkt auf ökologische Aspekte. Besonders soziale Nachhaltigkeitsziele werden dagegen im deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) adressiert und geregelt. Dieses deutsche Gesetz wird um weitere Sorgfaltspflichten aus der europäischen „Supply Chain Regulation“ erweitert. Das LkSG gilt bisher für Großunternehmen

ab 3.000 Mitarbeitenden und 2024 ab 1.000 Mitarbeitenden. Da die Anwendbarkeit die gesamten Lieferketten der Unternehmen der Bauwirtschaft betrifft (inklusive unmittelbarer und unter Umständen mittelbarer Zulieferer), ist es auch für KMU wichtig zu wissen, welche Sorgfaltspflichten von ihnen über ihre Lieferketten erwartet und eingefordert werden.

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) (gültig seit Juli 2021)

Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten

Anwendbarkeit:

- 2021: Unternehmen mit Hauptsitz oder Zweigniederlassung in Deutschland ab 3.000 Mitarbeiter
- 2024: Unternehmen mit Hauptsitz oder Zweigniederlassung in Deutschland ab 1.000 Mitarbeiter
- Tätigkeiten der gesamten Lieferkette von Rohstoffgewinnung bis zur Inverkehrbringung

Verbot Verletzung menschenrechtsbezogener Pflichten:

Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Leibeigenschaft, Mißachtung geltender Arbeitsschutz, Mißachtung Koalitionsfreiheit, Gleichbehandlungsgebot, Verbot Lohnvorenthaltung, Verbot Herbeiführung schädlicher Lebensumgebungen, Verbot von Verhinderung, Verbot von Beauftragung von Gewaltausübungen, Verbot zur Beeinträchtigung von Rechtspositionen

Verbot von umweltbezogenen Tätigkeiten:

- Herstellung, Verwendung, Entsorgung von bestimmten Quecksilberverbindungen (internationale Vereinbarungen)
- Herstellung, Verwendung, Entsorgung von persistenten organischen Schadstoffen (POS)
- rechtswidrige Ausfuhr oder Einfuhr gefährlichen Abfalls (Basler Übereinkommen)

Sorgfaltspflichten:

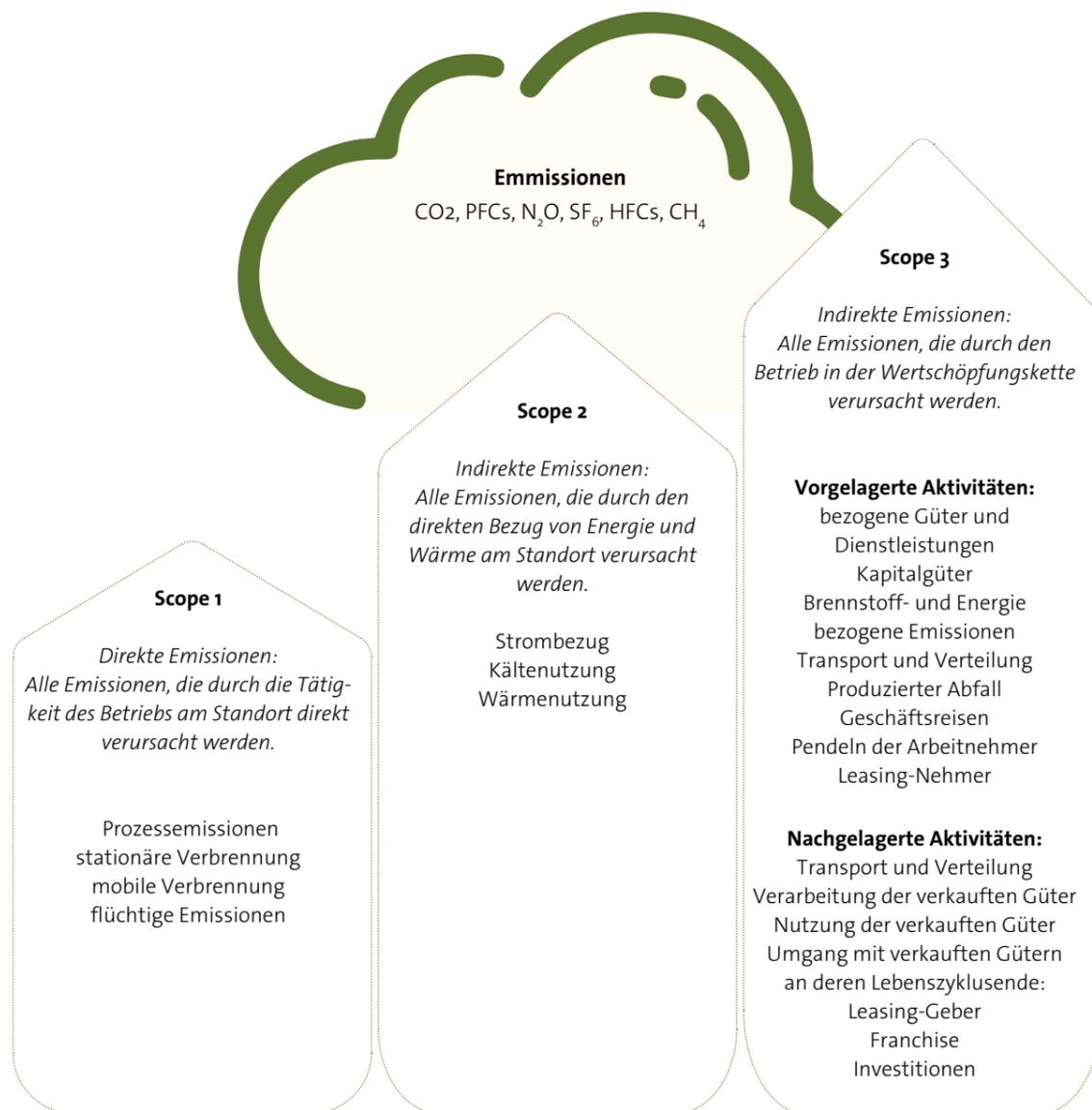
- Einrichtung Risikomanagement
- Festlegung betriebsinterne Zuständigkeiten
- Abgabe Grundsatzerklärung
- Präventionsmaßnahmen im Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern
- Ergreifen von Abhilfemaßnahmen
- Einrichtung Beschwerdemanagement
- Umsetzung Sorgfaltspflichten bei mittelbaren Zulieferern
- Dokumentation und Berichterstattung

Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG)

Ein deutsches Schwerpunktgesetz zur Abwehr der Klimakrise ist das Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG). Es ist eingebettet in die europäische Emissionshandelsgesetzgebung und regelt den deutschen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen. Das Konzept beruht auf der Vergabe von klimarelevanten Verschmutzungsrechten (Emissionszertifikaten) an bestimmte große Anlagenbetreiber, die jährlich reduziert werden. Die für jeden Betreiber geringer werdenden Zertifikate können entweder

durch die Reduzierung des eigenen Bedarfs (Einsparprojekte) oder durch Zukauf von nicht mehr benötigten Zertifikaten anderer Betreiber erworben werden (Zertifikatehandel).

In der Bauwirtschaft fallen, je nach Größe, Baustoffhersteller von Zement, Eisen, Glas, Keramik, Mineralwolle und Kunststoffen unter das TEHG. Das Gesetz regelt einerseits, welche Anlagenbetreibenden und Betreiber von Feuerungsanlagen unter das Gesetz fallen (siehe TEHG, Anlage 1). Andererseits verpflichtet



es diese jährlich zur verifizierten Berichtserstattung ihrer THG-Emissionen sowie zur Rückgabe einer bestimmten Menge ihrer genehmigten THG-Emissionsrechte (Zertifikate).

Muss ein Unternehmen mehr Emissionszertifikate abgeben, als es durch eigene Einsparung kompensieren kann, muss es nicht mehr benötigte Zertifikate anderer Betreibender bei der deutschen Zertifikatehandelsbörse zum jeweiligen Börsenpreis zukaufen, die vermutlich in den kommenden Jahren noch deutlich teurer werden. Eine andere, meistens nicht gewollte Möglichkeit besteht darin, auf Produktionskapazitäten zu verzichten.

Im Zusammenhang mit Regelungen zu Treibhausgasemissionen werden zukünftig immer mehr Unternehmen aufgefordert sein, Treibhausgasbilanzen beziehungsweise einen jeweiligen CO₂-Fußabdruck von ihren Tätigkeiten oder Produkten aufzustellen. Bei diesen Bilanzen ordnet man alle Treibhausgasemissionen eines Unternehmens oder Produkts in drei Bereiche (Scope 1, Scope 2, Scope 3) ein (s. Abbildung).

Für Klimaneutralität sollten alle drei Emissionsbereiche einen Emissionswert von null aufweisen.

Wichtig zu beachten ist, dass es im direkten Vergleich zu CO₂ (Kohlenstoffdioxid) viele weitere, bedenkliche Gase gibt, die im Vergleich zu CO₂ noch deutlich schädlicher sind (zum Beispiel Kältemittel)

Für den direkten Einfluss auf den Klimawandel, sind neben Kohlenstoffdioxid (CO₂), die Gase Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O) und die sogenannten F-Gase: Fluorkohlenwasserstoffe (HFC), Perfluorkohlenwasserstoffe (PFC), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃) verantwortlich. Mithilfe der CO₂-Äquivalente, auch als CO₂e bekannt, die Mengen dieser anderen Gase in die äquivalente Menge von CO₂ umgerechnet.

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Für alle Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette Bau, ist das Gebäudeenergiegesetz (GEG) die Grundlage für ein umfangreiches Regelwerk (unter anderem DIN-Vorschriften) im nachhaltigen energetischen Gebäudesektor. Es setzte die EU-Gebäuderichtlinie um, die für Neubauten das Niedrigstenergiegebäude als Standard festlegt.

Zentrales Anliegen des Gesetzes und aktuellen ersten Novelle ist die Zusammenführung und Vereinheitlichung der verschiedenen Regelwerke zur Gebäudeenergieeffizienz und zur Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien. Anwendung und Vollzug sollen erleichtert werden (zum Beispiel Modellgebäudeverfahren). Das GEG ersetzt somit die Regelungen des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG), der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG).

Das gültige Anforderungsniveau ist das EU-rechtlich geforderte „kostenoptimale Niveau“. Die energetischen Anforderungen an Gebäude, die dem Stand der Technik entsprechen, leisten einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele. Das GEG ist somit ein wichtiger Schritt zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung.

Gleichzeitig unterstützen die Bundes- und Landesregierungen Privatpersonen mit mehreren Förderprogrammen bei energetischen Sanierungsvorhaben in Bestandsbauten und energetisch besonders hochwertigen Neubauten. Diese Förderungen laufen üblicherweise über attraktive Investitionszuschüsse beziehungsweise Steuerprogramme (siehe unter anderem KfW, BAFA) und können sich je nach Förderungszielen kurzfristig ändern. Unternehmen der Bauwirtschaft sollten sich bezüglich dieser Förderprogramme stetig auf dem Laufenden halten, um eine möglichst zielführende Beratung zu ermöglichen.

Produkt-Umweltbewertungen (PEF) und Produkt-Ökobilanzen (EPD)

Nachhaltigkeitsangaben für Produkte, Produktionen und Services werden üblicherweise in Form von „Product Carbon Footprints“ (PCF beziehungsweise CO₂-Fußabdruck) oder „Life Cycle Assessments“ (LCA beziehungsweise Ökobilanz) gegeben. Die Methoden zur Durchführung dieser Bilanzen sind in Normregelwerken und internationalen Standards festgelegt (unter anderem ISO, GHG-Protokoll et cetera). Die Entscheidungen über die anzuwendenden Systemgrenzen und zu nutzenden Datenbanken liegen dabei weitgehend in der Hand der Durchführenden. Somit ist eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse bei gleichen und ähnlichen Produkten schwierig.

Die EU arbeitet an einem neuen Standard für Produkt-ökobilanzen (EPD – Environmental Product Declaration), beziehungsweise Produktumweltbewertungen (PEF – Product Environmental Footprint). Der EU-Standard soll bis 2024 abgeschlossen sein. Darin werden die Festlegung von Systemgrenzen, die Datenquellen und die Berechnungsmethoden für alle Produkte mittels sektorspezifischer Produktkategorieregeln (PCR – Product Category Rules) genau definiert. Die Ergebnisse sollen verpflichtend in einer gemeinschaftlichen Datenbank (ILCD – International Reference Life Cycle Data System) hinterlegt werden. Somit soll die Vergleichbarkeit von Nachhaltigkeitsangaben (PEF beziehungsweise LCA) gleicher und ähnlicher Produkte ermöglicht werden.

DIN EN 15804/A2

In der Bauwirtschaft sind Ökobilanzen (EPD – Environmental Product Declaration) schon seit zehn Jahren ein wichtiges Instrument zur Kommunikation von ökologischen Nachhaltigkeitsmerkmalen für Bauprodukte, Prozesse und Dienstleistungen. Die EPDs werden nach einheitlichen Regeln, die in den Normen DIN EN ISO 14025 und DIN EN 15804/A2 beschrieben sind, erstellt. Sie sind europäische Bauindustriestandards. Während die DIN EN ISO 14025 allgemein die Ziele und die Vorgaben für die Erstellung einer Typ-III-Umweltdeklaration beschreibt, gibt die DIN EN 15804/A2 die Leistungsindikatoren für Bauprodukte und Bauleistungen vor. Unter anderem definiert sie die zu deklarierenden Parameter, die einzubeziehenden Phasen des Lebenszyklus eines Produktes und die Regeln zur Entwicklung von Szenarien.

Die DIN EN 15804/A2 löste im März 2023 endgültig den Standard DIN EN 15804/A1 ab und wurde im Sinn der Ziele des „European Green Deal“ aktualisiert. Die neue Norm beinhaltet jetzt verpflichtende Angaben zu Entsorgungsmöglichkeiten von Bauprodukten sowie eine neue Beurteilung von Treibhausgasemissionen bei Produktion, Verwendung und Entsorgung. Gleichzeitig wurden weitere Umwelt- und humantoxikologische Kategorien aufgenommen. Wie oben beschrieben, wurden für die neue Norm sektorspezifische Produktkategorieregeln (PCR) vereinbart, um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu ermöglichen. Die PCR spezifizieren unter anderem auch Festlegungen für Zielgruppen (Gewerbe oder Verbraucher). Die Ergebnisse der Produktumweltbewertungen werden in der ILCD-Datenbank in entsprechendem Format hinterlegt (siehe unter anderem: Wecobis, ÖkobaDat, Institut Bauen und Umwelt, Baunetz-Wissen, NaturePlus et cetera).

DIN EN 15804/A2 - Ökobilanz-Norm für Bauprodukte (gültig ab März 2023)

Module (verpflichtend):

- A1– A3: Produktion
- B: Verwendung
- C1– C4: Entsorgungsphase
(unter anderem Rückbau/Abriss, Transport zur Entsorgung, Abfallbehandlung und Beseitigung)
(EoL – end of life)
- D: Wiederverwertung (unter anderem EoL-Formel, EoL-Gutschriften)

13 Wirkungsindikatoren und 6 Umweltindikatoren:

- Treibhauspotential: CO₂ fossil, CO₂ biogen, CO₂ Landnutzung, CO₂ gesamt
- Ressourcenverbrauch (neue Wichtungen für Metalle/ fossile Energieträger)
- Humantoxizität: krebserregend, nicht krebserregend
- ionisierende Strahlung
- Wasserentzugspotenzial
- Eutrophierung: Süßwasser, Meerwasser, Land
- Ökotoxizität: Süßwasser
- Landnutzung (Bodenqualität u.a.)
- Versauerung
- Feinstaubemissionen
- Smogbildung

Produktkategorie-Regeln (PCR)

- harmonisierte (vereinbarte) Charakterisierungsfaktoren
- Vergleichbarkeit und Bewertung ähnlicher Bauprodukte möglich (horizontaler Vergleich)
(zum Beispiel Asphaltprodukte)
- Datenformat: ILCD Format (verpflichtend) (International Reference Life Cycle Data System)

Links zur Informationsbeschaffung

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen: Informationsportal Nachhaltiges Bauen

<https://www.nachhaltigesbauen.de/austausch/mitgliederbereich-runder-tisch-nachhaltiges-bauen/>

Leitfaden Nachhaltiges Bauen

<https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/publikationen/bauen/leitfaden-nachhaltiges-bauen.html>

Hauptverband der Deutschen Bauwirtschaft e. V.: Die EU Taxonomie – Eine Einführung für Bauunternehmen

[EU-Taxonomie_final.pdf \(bauindustrie.de\)](https://www.bauwirtschaft.de/medien/2021/09/20210920-EU-Taxonomie-final.pdf)

Umwelt + Klimapakt Bayern

<https://www.umweltpakt.bayern.de/index.php>

Infozentrum Umwelt Wirtschaft (IZU):

Checkliste Nachhaltigkeit

<https://www.umweltpakt.bayern.de/werkzeuge/nachhaltigkeitsmanagement/module.htm?m=1#vom>

Risikoanalyse

<https://www.umweltpakt.bayern.de/werkzeuge/umweltrisikomanagement/>

SDG-Übersicht: Kontext & Unterziele

https://www.umweltpakt.bayern.de/download/werkzeuge/nachhaltigkeitsmanagement/sdg/sdg_uebersicht.pdf

BPIE (Buildings Performance Institute Europe)

[Lebenszyklus-Fahrplan für Gebäude in Deutschland >](#)
[BPIE - Buildings Performance Institute Europe](#)

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.

[67-2022 Taxonomie.pdf \(zdb.de\)](#)

Rat für Nachhaltige Entwicklung

[Rat für Nachhaltige Entwicklung – \(nachhaltigkeitsrat.de\)](#)

DGNB

Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen |
DGNB GmbH
<https://www.dgnb.de/de>

Kompetenzplattform für Nachhaltigkeit und

Digitalisierung:
[nachhaltig.digital](#)



Literaturverzeichnis und Quellen

Agenda 2030

Vereinte Nationen (2015): 70/1. Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 25. September 2015, <https://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf> [abgerufen am 24.08.2023]

Pariser Klimaschutzabkommen

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (2016): L 282/4 Übereinkommen von Paris, Amtsblatt der Europäischen Union 19.10.2016, ABl. L 282 vom 19. Oktober 2016, S.4–18, Online: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22016A1019\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22016A1019(01)) [abgerufen am 24.08.2023]

SDGs

Vereinte Nationen (2017): 71/313. Arbeit der Statistischen Kommission betreffend die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 6. Juli 2017, Online: <https://www.un.org/depts/german/gv-71/band3/ar71313.pdf> [abgerufen am 24.08.2023]

Green Deal

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (2019): 640 final Mitteilung der Kommission vom 11.12.2019: Der europäische Grüne Deal, Online: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1588580774040&uri=CELEX%3A52019DC0640> [abgerufen am 24.08.2023]

Klimaschutzgesetz

Gesetz zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften i.d.F. vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, S. 2513), Online: <https://www.gesetze-im-internet.de/ksg/KSG.pdf> [abgerufen am 24.08.2023]

Investitionsplan

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (2020): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa: Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal, Online: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0021> [abgerufen am 24.08.2023]

Sustainable Finance:

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (2018): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums, Online: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0097> [abgerufen am 24.08.2023]

CSRD:

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (2022): Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, ABl. L322 vom 16. Dezember 2022, S.15–80, Online: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022L2464> [abgerufen am 24.08.2023]

Tax-VO:

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (2020): Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl. L 198 vom 22. Juni 2020, S.13–43 Online: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32020R0852> [abgerufen am 24.08.2023]

Greenwashing:

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (2022): Greenwashing: Umweltfreundliche Kaufentscheidungen treffen – durch Schutz vor Greenwashing und durch neue Verbraucherrechte, BMUV, Online: <https://www.bmu.de/themen/verbraucherschutz-im-bmu/nachhaltiger-verbraucherschutz/greenwashing> [abgerufen am 24.08.2023]

NACE-Code:

Statistisches Bundesamt (2023): Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), Destatis, Online: <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Gueter-Wirtschaftsklassifikationen/klassifikation-wz-2008.html> [abgerufen am 24.08.2023]

CAPEX:

Springer Gabler (2018): CAPEX: Ausführliche Definition im Online-Lexikon, Gabler Wirtschaftslexikon, Online: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/capex-52700/version-275817> [abgerufen am 24.08.2023]

OPEX:

Springer Gabler (2021): OPEX: Ausführliche Definition im Online-Lexikon, Gabler Wirtschaftslexikon, Online: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/opex-52701/version-383552> [abgerufen am 24.08.2023]

(KPI):

Springer Gabler (2018): Key-Performance-Indicator: Ausführliche Definition im Online-Lexikon, Gabler Wirtschaftslexikon, Online: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/key-performance-indicator-kpi-52670/version-275788> [abgerufen am 24.08.2023]

Sustainable-Finance-Auswirkungen KMU:

Industrie- und Handelskammer Darmstadt (2021): Sustainable Finance: Auswirkungen auf die Finanzierungssituation kleiner und mittlerer Unternehmen, Online: <https://www.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/5171304/b31743744fd8dbce401a-c8a387c25a26/sustainable-finance-auswirkungen-fuer-kleiner-und-mittlerer-unternehmen-data.pdf> [abgerufen am 24.08.2023]

Checkliste Nachhaltigkeitsmanagement:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (o. D.): Nachhaltigkeitsmanagement für KMU
Kostenlose Materialien zum Bestellen und Herunterladen: Checkliste Nachhaltigkeitsmanagement, Infozentrum Umwelt-Wirtschaft (IZU), Online: <https://www.umweltpakt.bayern.de/werkzeuge/nachhaltigkeitsmanagement/module.htm?m=1>

Umweltrisikomanagement:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (o. D.): Umwelt.Risiko. Management für KMU Handlungshilfe Baubranche, Infozentrum UmweltWirtschaft (IZU), Online: <https://www.umweltpakt.bayern.de/werkzeuge/umweltrisikomanagement/> [abgerufen am 24.08.2023]

PDCA-Modell:

Haufe Group (2023): PDCA-Zyklus einfach erklärt, Lexware, Online: <https://www.buchhaltung-einfach-sicher.de/bwl/pdca-zyklus#:~:text=Der%20PDCA%20Zyklus%20ist%20oder,ist%20ein%20Modell%20of%20C3%BCr%20Ver%20C3%A4nderungsprozesse.> [abgerufen am 24.08.2023]

Lagebericht:

Haufe Group SE (2023): Lagebericht: Lagebericht Definition, Lexware, Online: <https://www.lexoffice.de/lexikon/lagebericht/> [abgerufen am 24.08.2023]

DNK:

Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) (2010): Deutscher Nachhaltigkeitskodex, DNK, Online: <https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/> (deutscher-nachhaltigkeitskodex.de) [abgerufen am 24.08.2023]

CSR:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS): CSR-Grundlagen: Was ist CSR?, BMAS, Online: <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/CSR-Allgemein/CSR-in-der-Praxis/CSR-Berichterstattung/Standards/standards.html> [abgerufen am 24.08.2023]

TEHG:

Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, Bundesamt für Justiz, Online: https://www.gesetze-im-internet.de/tehg_2011/TEHG.pdf [abgerufen am 24.08.2023]

CO2-Bilanierung für Unternehmen:

Effizienz-Agentur NRW (efa+): Ecocockpit, <https://ecocockpit.de/> [abgerufen am 24.08.2023]

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8. August 2020, (BGBl. I, S. 1728), Bundesanzeiger Verlag, Online: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&bk=Bundesanzeiger_BGBl&start=/*%255B@attr_id=%27bgbl10751519.pdf%27%255D#_bgbl_1695896284679 [abgerufen am 24.08.2023]

Förderdatenbank: Bund Länder und EU:

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Förderdatenbank des Bundes: Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Europäischen Union, Online: <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/DE/Home/home.html> [abgerufen am 24.08.2023]

Ökobilanzdaten gemäß EN 15804+A2:

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (2021): Ökobilanzdaten gemäß EN 15804+A2, Online: <https://www.oekobaudat.de/service/artikel/oekobilanzdaten-gemaess-en-15804-a2.html> [abgerufen am 24.08.2023]

Plattform ÖKOBAUDAT:

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (2021): ÖKOBAUDAT Informationsportal Nachhaltiges Bauen, Online: <https://www.oekobaudat.de/> [abgerufen am 24.08.2023]

ILCD International Life Cycle Data system:

Europäische Kommission: ILCD International Life Cycle Data system, Online: <https://eplca.jrc.ec.europa.eu/ilcd.html> [abgerufen am 24.08.2023]

Investitionsplan Green Deal:

Europäische Kommission (2020): Der Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal und der Mechanismus für einen gerechten Übergang, Brüssel, Online: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_20_24 [abgerufen am 24.08.2023]

Abkürzungsverzeichnis

- CSRD** Corporate Sustainable Reporting Directive
- ESG** Environmental, Social and Corporate Governance
- ESRS** European Sustainable Reporting Standards
- GEG** Gebäudeenergiegesetz
- GRI** Global Reporting Initiative
- IFRS** International Finance Reporting Standards
- NFRD** Non-Financial Reporting Directive
- KMU** kleine und mittlere Unternehmen
- KPI** Leistungsindikator (Key Performance Indicator)
- KrWG** Kreislaufwirtschaftsgesetz
- LkSG** Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
- SFDR** Sustainable Finance Disclosure Regulation
- Tax-VO** Taxonomie-Verordnung

Menschen. Unternehmen. Zukunft!

Das RKW Kompetenzzentrum ist ein neutraler Impuls- und Ratgeber für den deutschen Mittelstand. Es sensibilisiert angehende wie etablierte kleine und mittlere Unternehmen für Zukunftsthemen und unterstützt sie dabei, ihre Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft auszubauen. Das RKW Kompetenzzentrum leistet damit einen Beitrag zur Stärkung des Gründungsgeschehens und zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung in Deutschland.

Zu den aktuellen Schwerpunktthemen „Gründung“, „Fachkräftesicherung“, „Digitalisierung“ und „Innovation“ bietet das RKW Kompetenzzentrum daher praxisnahe und branchenübergreifende Informationen sowie Handlungshilfen an.

Darüber hinaus stellen wir für die Bauwirtschaft traditionell branchenspezifische Lösungen bereit. Bei der Verbreitung der Ergebnisse vor Ort arbeitet das RKW Kompetenzzentrum mit Sitz in Eschborn eng mit den RKW Landesorganisationen in den Bundesländern zusammen.

Das RKW Kompetenzzentrum wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages gefördert.

Weitere Informationen:

www.rkw-kompetenzzentrum.de

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages